

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/6
zH Frau DI Dr. Jutta Kraus
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/85/TF/Mi	3015	26.2.2018
	DI Dr. Thomas Fischer		

Sehr geehrte Frau DI Dr. Kraus,

vielen Dank für die Möglichkeit den Entwurf des Abfallverzeichnisses zu kommentieren.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die nun explizite Ausweisung der „echten Spiegeleinträge“ in einer eigenen Spalte sowie die Reduzierung der Einträge sind zu befürworten. Sie sind notwendig, um eine Zuordnung zur Anwendung bzw. Überprüfung der HP Kriterien treffen zu können.

Im überarbeiteten Abfallverzeichnis sind einige neue Abfallschlüsselnummern vorgesehen bzw. sollen durch zusätzliche Spezifikationen Differenzierungen vorgenommen werden. Teilweise werden bestehende Schlüsselnummern durch andere Schlüsselnummern ersetzt.

Weitergeltung von Erlaubnissen

Für die betroffenen Betriebe ist es sehr wichtig, dass durch die Umstellungen tunlichst nicht ihre § 24a AWG - Erlaubnisse bzw. ihre AWG - Anlagengenehmigungen adaptieren müssen.

Generell bewirkt die Umsetzung des Gefährlichkeitskriteriums HP14 „ökotoxisch“, dass manche Abfallarten nun von nicht gefährlichen zu gefährlichen Abfällen werden. Dies kann dazu führen, dass Erlaubnisinhaber oder Anlagenbetreiber diese (nun als gefährlich geltenden) Abfallarten in ihrer Sammler- oder Behandlererlaubnis bzw. ihrem Anlagengenehmigungsbescheid verlieren. Dies kann angesichts der Entscheidung des Umweltsenats vom 24.1.2006, US 2B/2005/23-7 (VwGH 19.7.2007, 2006/07/0054) immer dann der Fall sein, wenn sich die Erlaubnis bzw. die Genehmigung explizit auf „nicht gefährliche Abfälle“ erstreckt oder im Weg von Auflagen gefordert wird, dass gefährliche Abfälle zB aussortiert werden. Unserer Einschätzung nach wird das auf die Mehrzahl der abfallbezogenen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zutreffen. Folge dessen wären also eingeschränkte Konsense mit allen damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere daraus resultierenden Entsorgungssengpässen.

Zur Abfederung dieser unerwünschten und auch sachlich nicht gerechtfertigten Auswirkungen wird eine Übergangsbestimmung im AWG 2002 vorgeschlagen, die sicherstellt, dass Erlaubnisse und Genehmigungen in vollem Umfang aufrecht bleiben, wenn eine Abfallart aufgrund der Überarbeitung des Abfallverzeichnisses zu gefährlichem Abfall wird.

Alternativ zu dieser „klassischen“ Überleitungsvariante wäre für uns auch vorstellbar, dass eigene „Schlüsselnummerpools“ für die Genehmigungen geschaffen werden, die artverwandte Abfallarten beinhalten. Wenn eine Genehmigung eines Unternehmens einen derartigen Pool beinhaltet, so muss das Unternehmen keine neuerliche Genehmigung beantragen, wenn sich die Schlüsselnummern innerhalb dieses „Pools“ ändern.

Uns ist bewusst, dass eine derartige Überleitungsregelung bzw. die Einführung von den „Schlüsselnummerpools“ nur im Rahmen einer AWG - Novelle möglich wäre. Deshalb sollte unbedingt parallel zu der Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung auch eine Novellierung des AWG in Angriff genommen wird.

Rückstufung von gefährlichen zu nichtgefährlichen Abfällen

Auch wenn mit dem aktuell vorgelegten Arbeitsentwurf vorwiegend Änderungen, die aufgrund der EU-Verordnung Nr. 997/2017 zur Umsetzung von HP14 „ökotoxisch“ erforderlich sind, vorgenommen werden sollen, bietet die Novelle dennoch die Gelegenheit bereits bekannte Probleme einer Lösung zuzuführen.

So werden manche Schlüsselnummern bereits seit Jahren regelmäßig als ungefährlich ausgestuft und einer ungefährlichen Schlüsselnummer zugeordnet. Insbesondere trifft dies für die nachstehenden Schlüsselnummern SN 31221 sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung und SN 51310 sonstige Metallhydroxide zu, für die eine Lösung dringend benötigt wird.

Aus Sitzungen zur Novellierung des Abfallverzeichnisses ist bekannt, dass für diese bereits seit Jahren bestehende Forderung der Industrie eine Lösung mittels nicht gefährliche Einträge vereinbart wurde.

Die Schaffung eigener ungefährlicher Schlüsselnummern für diese Abfallarten würde Unternehmen von kosten- und zeitintensiven Ausstufungsverfahren befreien

Leider sollen die Änderungen erst im Rahmen der „zweiten Novelle“ stattfinden, da laut BMNT die Umsetzung neuer Schlüsselnummern im EDM viel Zeit in Anspruch nimmt. Da sich an den wesentlichen Argumentationsinhalten unserer Ansicht nach nichts mehr ändern wird, plädieren wir dafür, dass unsere Forderung schon im Rahmen dieser Novelle behandelt und umgesetzt wird. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, die Änderungen bezüglich oben genannter Schlüsselnummern bereits jetzt aufzunehmen, aber mit unterschiedlichen Übergangszeiten zu versehen, damit ausreichend Zeit für die technische Umsetzung im EDM zur Verfügung steht.

Ergänzend sollte überlegt werden, Abfälle, die seit Jahren regelmäßig mit dem Resultat, dass kein HP-Kriterium getroffen wird, ausgestuft werden, mit einer eigenen ungefährlichen Schlüsselnummer zu versehen. Das würde Unternehmen von kosten- und zeitintensiven Ausstufungsverfahren befreien.

Freiwillige Hochstufung

Im Zusammenhang mit den Spiegeleinträgen hat sich die Frage ergeben, ob freiwillig, bei Vorhandensein einer gefährlichen als auch nicht gefährlichen Schlüsselnummer derselben

Abfallart, ohne Testung zur gefährlichen SN zu geordnet werden kann. Dies vor allem bei Mengen, bei denen eine Testung unverhältnismäßige Kosten generieren würde. Unserm Erachten ist eine solche Vorgehensweise legitim, da der größtmögliche Schutz der Güter (Gesundheit des Menschen, Schutz der Umwelt) durch die Einstufung als gefährlicher Abfall gegeben ist.

Wir ersuchen um eine Klarstellung in der Abfallverzeichnisverordnung, dass diese Verfahrensweise, sofern keine Regelvermutung vorliegt, dass eine Abfallart keine gefährlichen Eigenschaften aufweist, zulässig ist.

Um konkrete (abschließende) Aussagen zu den geplanten Änderungen und Auswirkungen treffen zu können, wäre der Verordnungstext, sowie der angekündigte Leitfaden des BMNT zu HP 14, zu berücksichtigen.

Deponierung

Für die Deponierung von Abfällen auf Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien muss wie von Vertretern des BMNT angekündigt, da keine Bioverfügbarkeit angenommen werden kann, ein Sonderstatus in Bezug auf die Aquatoxizität geschaffen werden. Rechtssicherheit ist diesbezüglich verbindlich herzustellen.

Bei Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen oder Bettaschen aus der Wirbelschichtfeuerung ist künftig eine Prozessausstufung zur Deponierung durchzuführen. Die Übergabe zur Deponierung erfolgt als gefährlicher Abfall. Erst ab Ablagerung auf der Deponie handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall. Bei den Transporten zu den Deponien und etwaigen Vorbehandlungen vor der Ablagerung greift das Regime der gefährlichen Abfälle (Begleitscheinwesen, Anlagengenehmigungen etc.). Es sollte dringend eine Lösung gefunden werden, dass Behandlungen von „zur Deponierung prozessausgestuften“ Aschen und Schlacken als nicht gefährliche Abfälle auch vor der Ablagerung stattfinden können.

Zugrundliegende Systematik des Abfallverzeichnisses

Der Detaillierungsgrad und die dahinterstehende beabsichtigte Differenzierung einzelner Abfallarten ist unserer Ansicht nach zum Teil überbordend. Dies kann zu Fehlinterpretationen führen. Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

SN 17203 „Holzwolle, nicht verunreinigt“:

In den Hinweisen und Anmerkungen zu dieser Schlüsselnummer findet sich die Information, dass Holzwolle aus organisch behandeltem oder verunreinigtem Holz ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfallart 17211 (=Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften) zuzuordnen ist. Demgegenüber soll Holzwolle aus anorganisch behandeltem oder verunreinigtem Holz ohne gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfallart 17212 (= Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften) zugeordnet werden:

- Die Zuordnung von „Holzwolle“ zu „Sägemehl und -spänen“ ist nicht nachvollziehbar bzw. unlogisch. „Holzwolle“ unterscheidet sich schon allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes von „Sägespänen“ und insbesondere von „Sägemehl“.
- Holzwolle aus nicht behandeltem Holz ist dem Eintrag „Holzwolle“ zuzuordnen. Demgegenüber wird „Holzwolle“, die durch organische oder anorganische Chemikalien verunreinigt ist, den Abfallarten „Sägemehl“ bzw. „Sägespäne“ zugeordnet.

- Im dritten Fall - Holzwolle ist durch organische oder anorganische Chemikalien solcherart kontaminiert, dass sie als „gefährlich“ einzustufen ist - wird „Holzwolle, nicht verunreinigt“ (= SN 17203) wiederum ganz anderen Abfallarten, nämlich entweder der SN 17213 (=Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke verunreinigt) bzw. 17214 (=Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze verunreinigt) zugeordnet.

Diese Klassifikationssystematik ist für den Anwender in der Praxis irreführend und widersprüchlich: Holzwolle, welche der SN 17203 zuzuordnen wäre, ist konform dem Wortlaut dieser Schlüsselnummer (= „nicht verunreinigt“) weder geringfügig verunreinigt (=Einstufung als nicht gefährlicher Abfall) noch höher kontaminiert (= Einstufung als gefährlicher Abfall). Sie ist gar nicht verunreinigt.

Die Spalte „falls g (gefährlich) folgende Schlüsselnummer“ verwirrt den Anwender. Es ist uns bewusst, dass diese Spalte als weiterführende Hilfestellung dient, für den Fall, dass die ungefährliche Abfallart von außen kontaminiert wird. Um den Anwender diesen Umstand zu verdeutlichen, sollte die Spalte „falls g (gefährlich) folgende Schlüsselnummer“ verständlicher benannt bzw. jedenfalls im Vorfeld zum Anhang 1 besser beschrieben werden, sodass der Anwender von Grund weg klar erkennen kann, dass es sich um einen weiterführenden Hinweis handelt, für den Fall, dass die Abfallart von außen kontaminiert ist.

Warum die „Holzwolle, nicht verunreinigt“ im Falle einer geringen Kontaminierung einer anderen, völlig unterschiedlichen, Abfallart, nämlich der Schlüsselnummer 17211 oder der Schlüsselnummer 17212 zuzuordnen ist, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wir ersuchen darum, dass das Abfallverzeichnis auf derartige Zuordnungen überprüft wird.

Bei vielen Schlüsselnummern steht sowohl in der Spalte „Spiegeleintrag“ wie auch in der Spalte „falls g(gefährlich) folgende SN“ dieselbe Schlüsselnummer. Wäre es nicht einfacher bzw. verständlicher, wenn es nur einen Eintrag gibt?

2. ZU DEN EINZELNEN SCHLÜSSELNUMMERN

SN 17201

Hier ist nicht klar, welche restentleerte Verpackungen hier gemeint sein könnten.

SN 17211 „Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“, SN 17212 „Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften“ und SN 17215 „Holz (zB Pfähle und Masten), salzimpregniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften:

Die SN 17211, 17212 und 17215 spielen in der Praxis keine Rolle. Die Schlüsselnummer 17215 wird in der Regel der SN 17202 03 „Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei“ oder der SN 17201 03 „Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei“ zugeordnet und ist somit obsolet. Die SN 17211 und 17212 könnten durch eine Schlüsselnummer für „Sägemehl und Späne aus behandeltem Holz“ ersetzt werden oder sogar den SN 17202 03 bzw. 17201 03 zugeordnet werden.

SN 31102

Diese Schlüsselnummer soll gestrichen werden, wird aber noch bei SN 31108 und SN 31109 als zu verwenden angeführt.

SN 31203 42 „Schlacken aus NE-Metallschmelzen“

Ebenso auf EU-Ebene nicht gefährlich sind Schlacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie (10 0809) außer Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze). Dies soll sich auch im Abfallverzeichnis widerspiegeln. Die Spezifizierung dieser SN soll wie folgt angepasst werden:

Aus der thermischen NE-Metallschmelze außer Schlacken aus der Aluminiummetallurgie aus der Erstschmelze, Salzsclacken aus der Aluminiummetallurgie aus der Zweitschmelze, Schlacken aus der thermischen Bleimetallurgie (Erst- und Zweitschmelze) sowie Salzsclacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie (Erst- und Zweitschmelze).

SN 31221 „sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung“

Der Europäischen Abfallkatalog kennt diverse nur nicht gefährliche Einträge (zB (10 02 02, 10 09 03, 10 10 03) für Schlacken aus der Stahlerzeugung. Deshalb sollte auch in Österreich ein solcher geschaffen werden.

Die bisherigen Ausstufungsverfahren haben ergeben haben, dass der Abfall nicht gefährlich ist und daher ausgestuft werden konnte. Deshalb sollte eine nicht gefährliche Schlüsselnummer nicht als Spiegeleintrag umgesetzt werden.

Sollte eine nicht gefährliche Schlüsselnummer nur als „echter Spiegeleintrag“ eingeführt werden so wäre auf die Gefahren (HP1 - HP15) zu untersuchen, um festzustellen, ob ein gefährlicher oder ein nicht gefährlicher Abfall vorliegt. Auch bei einer Ausstufung müsste der Abfall dahingehend untersucht werden, ob er als ausgestufter, nicht gefährlicher Abfall weiter behandelt werden kann. Obwohl in beiden Fällen Untersuchungen vorzunehmen sind, hätten die betroffenen Betriebe bei der Einführung einer nicht gefährlichen Schlüsselnummer den Vorteil, dass Sie nicht noch den Ausgang des behördlichen Anzeigeverfahrens abwarten müssen.

SN 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“

Für diese nicht gefährliche Schlüsselnummer wurden die „Hinweise und Anmerkungen“ im Entwurf des neuen Abfallverzeichnisses dahingehend ergänzt, dass „keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen dürfen“.

Die Ergänzung, dass für eine nicht gefährliche Schlüsselnummer keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen dürfen, erscheint im angeführten Kontext redundant. Im Zuge einer solchen Vorgehensweise müsste man bei allen nicht gefährlichen Schlüsselnummern anführen, dass für diese keine gefährlichen Eigenschaften zutreffen dürfen. Es ist daher nicht verständlich, wieso im Einzelfall gerade bei diesem Punkt eine solche Ergänzung vorgenommen werden soll, noch dazu unter namentlicher Nennung konkreter Stoffe.

Außerdem stellt sich mit den Ergänzungen nun die Frage ob und wie das Nachgewiesen werden muss oder auch nicht. Muss dann HP1-HP15 über- bzw. geprüft werden?

Die vorgeschlagenen Ergänzungen unter „Hinweisen und Anmerkungen“ zur SN 31301 sollen daher gestrichen werden.

Derzeit werden unter diese Schlüsselnummer auch Sand und Bettasche aus Wirbelschichtfeuerungen subsummiert.

Damit eindeutig hervorgeht, dass der Sand und die Bettasche aus Wirbelschichtfeuerungen zu dieser Schlüsselnummer gehören, sprechen wir uns dafür aus, dass diese Abfälle gleich in der Abfallbezeichnung erwähnt werden.

SN 31402 „Putzereisandrückstände“

Hinweise und Anmerkungen: *Es handelt sich hierbei um Strahlsandrückstände aus Gießereien.*

Es stellt sich die Frage, warum hier nur mehr Gießereien angeführt sind. Hier sollten auch jene für Strahlsand aus der *Vorbereitung zum Schweißen* inkludiert sein.

SN 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“

Zur SN 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle) stellt sich die Frage, ob dieser Bauschutt künftig zur Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie untersucht werden muss.

In dem Feld „Hinweise und Anmerkungen“ steht, dass die Deponierung nur mit einem Beurteilungsnachweis mit chemischer Analyse gemäß der Deponieverordnung abgelagert werden darf. In der derzeit gültigen Deponieverordnung ist jedoch vorgesehen, dass der Bauschutt ohne chemische Analyse (siehe Anhang II Ziffer 2 Deponieverordnung) abgelagert werden darf. Hier handelt es sich um einen Widerspruch zur Deponieverordnung 2008.

SN 31409 und SN 31409 22 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“

Wie unterscheiden sich diese zwei SN bzw. wie ist dieser zu treffen? Der Unterschied zwischen diesen Schlüsselnummern sollte besser herausgearbeitet werden.

SN 31411 „Aushubmaterial/Bodenaushub“ - Generell

Welche SN ist für *Bodenbestandteile* der Qualitätsklassen A1, A2, A2G, BA gemäß BAWP 2017 zu verwenden?

Welche SN ist für *Recycling-Baustoffe gemäß BAWP 2017* der Qualitätsklassen A1, A2, A2G, BA, IN zu verwenden?

Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen bspw. aus Bodenaushubmaterial A1 oder A2 ist die SN für das Ausgangsmaterial klar (31411-30 bzw. -31). Die Recycling-Baustoffe sind nach der „Herstellung“ laut BAWP der Qualitätsklasse des Ausgangsmaterials zuzuordnen.

Durch die Herstellung von Recycling- Baustoffen nach BAWP handelt sich nach Aussagen des BMNT nun aber nicht mehr um Bodenaushubmaterial und es ist lt BMNT ein Wechsel der Schlüsselnummer zwingend - auch wenn die Klasse des Recyclingbaustoffes A1 oder A2 ist oder bleibt, erforderlich. Also sind die SN 31411-30, -31 und -32 nur für Bodenaushubmaterial zu verwenden. Auch der ALSAG spricht von Beitragsfreiheit, wenn es sich um Recycling- Baustoffe nach BAWP handelt.

Auch im Falle der RBV ist ein Wechsel der Schlüsselnummern von bspw. Bauschutt 31409 auf Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B oder U-E etc. immer der Fall.

Welche SN sind nun für diese Materialien zu verwenden? Aus unserer Sicht gibt es zwei Möglichkeiten der Lösung:

- entweder Klarstellung, dass Eingangsmaterial-SN = Ausgangsmaterial SN (bzw. bei Mischungen im Sinne des BAWP) zB in den Hinweisen/Anmerkungen
- oder NEUE SN (und glz. Festlegung, dass diese SN automatisch konsenkonform sind, wenn die 31411-Nummern im Bescheid enthalten sind).

SN 31411 33 „Aushubmaterial/Bodenaushub“

Hier fehlt im Feld *Hinweis und Anmerkungen* der Verweis, dass dieser Schlüsselnummer auch *Gleisaushubmaterial* zuzuordnen ist, welches gemäß DVO 2008, Anhang 4, auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf.

SN 31411 44 „Aushubmaterial/Bodenaushub“

Die Notwendigkeit dieser SN ist unklar, da Aushubmaterial der SN 31424 37 ebenfalls auf einer Baurestmassendeponie ablagerbar ist. Nach welchen Kriterien ist zwischen den beiden SN zu unterscheiden?

Es sollte bei sämtlichen SN in der Spalte „Spezifizierung“ nicht auf eine bestimmte *Depo-nieklasse* Bezug genommen werden (siehe zB 31411 33), das wird ohnehin von der DVO ge-regelt.

SN 31416 „Mineralfasern“

In der Praxis ist die Abgrenzung „nicht gefährliche“ Mineralfaser zu „gefährlicher“ Mineral-faser oft schwierig. Wir ersuchen hier das BMNT, klarzustellen, welche Dokumente, Nach-weise, Einbauzeitpunkt, etc. zum Nachweis der „Nicht - Gefährlichkeit“ akzeptiert wer-den. Außerdem macht hier ein Spiegeleintrag uAn keinen Sinn, da mit diesem auf HP1-HP15 getestet werden müsste, aber „nur“ die kanzerogen in Diskussion steht. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des FMI zu diesem Thema

SN 31423 „Aushubmaterial/ölverunreinigte Böden“ und SN 31424 Aushubmaterial/sonst-ig ölverunreinigte Böden

Hier wird bei der Abfallbezeichnung von Aushubmaterial/ ölverunreinigte Böden, in der Spezifizierung von Bodenaushubmaterial und Schüttmaterial und bei den Hinweisen und Anmerkungen von ölverunreinigtem Aushubmaterial gesprochen. Es sollte hier einheitliche Termini verwendet werden, sonst entsteht der Eindruck, dass diese Schlüsselnummer wi-dersprüchlich ist.

Zu den Spiegeleinträgen der SN 31423/31423 36 (Aushubmaterial, ölverunreinigte Böden) und 31424/31424 37 (Aushubmaterial, sonstig ölverunreinigte Böden):

Nach dem derzeit noch gültigen Abfallverzeichnis wird für diese Abfälle der Ansatz ver-folgt, dass diese Abfälle als gefährlich angesehen werden, jedoch ausgestuft werden kön-nen oder eben per se ungefährlich sind. Dieser Ansatz wurde von unseren Mitgliedsbetrie-ben bisher nicht kritisiert. Nunmehr werden diese Abfälle als „echte Spiegeleinträge“ ge-führt. Das bedeutet, dass nun sämtliche HP Kriterien auch bei Aushüben zu testen sind! Warum wurde bei diesen Abfallarten die Systematik gewechselt?

Die SN 31423 36 und 31424 37 bezeichnen Abfälle, die deponiert werden können. Derzeit gibt es noch keinen Leitfaden, der Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls wie das HP 14 - Kriterium für die Deponiebedingungen zu testen ist. Im Moment gehen wir davon aus, dass es zu einer Sonderregelung betreffend des HP 14 - Kriteriums bei Abfällen, die zur Deponierung vorgesehen sind, kommen könnte. Sollte dies der Fall sein, so sollte man bei den gegenständlichen Schlüsselnummern in dem Anmerkungsfeld darauf hinweisen, dass das HP 14 - Kriterium entsprechend dieser (zukünftigen) Sonderregelung zu prüfen ist.

An dieser Stelle möchten wir (nochmals) betonen, dass die Erarbeitung des Leitfadens enorm wichtig ist. Derzeit herrscht große Unsicherheit darüber, wie die HP 14 - Eigenschaft zu prüfen ist.

SN 31439 g „mineralische Rückstände aus der Gasreinigung“

Für diese gefährliche Schlüsselnummer wurden die „Hinweise und Anmerkungen“ im Ar-beitsentwurf des neuen Abfallverzeichnisses dahingehend ergänzt, dass diese „Abfallart auch für mineralische Stäube aus Zementwerken zu verwenden ist“.

Bei mineralischen Stäuben aus Zementwerken muss es sich jedoch nicht zwingend um ge-fährlichen Abfall handeln. Die im vorliegenden Arbeitsentwurf vorgesehene pauschale Zu-ordnung von mineralischen Stäuben zu einer gefährlichen Schlüsselnummer erscheint daher

unbegründet und willkürlich. Zudem wird ein Großteil dieser Stäube für die Herstellung von Produkten eingesetzt, wodurch diese Stäube erst gar nicht zu Abfall werden. Darüber hinaus hat die European Chemicals Agency (ECHA) erst vor kurzem den erfolgreichen Abschluss der Registrierung von „flue dust“ aus Zementwerken unter dem REACH-Regime bestätigt.

Nachdem die vorgeschlagene Ergänzung unter den „Hinweisen und Anmerkungen“ zur SN 31439 g nicht pauschal getätigt werden kann, wird diese Ergänzung abgelehnt.

SN 39908

Der Text bei Hinweise und Anmerkungen hat keinen Mehrwert, da dies ohnehin in Spalte H festgelegt wird.

SN 39909 g „sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifischen oder anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen“

Für diese gefährliche Schlüsselnummer wurden die „Hinweise und Anmerkungen“ im Arbeitsentwurf des neuen Abfallverzeichnisses dahingehend ergänzt, dass „diese Abfallart auch für Bypass-Stäube der Zementindustrie zu verwenden ist“.

Bypass-Stäube aus Zementwerken müssen nicht zwingend gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen. So wurde die Nicht-Gefährlichkeit von Bypass-Staub für ein Werk bereits in Feststellungsverfahren gemäß § 6 AWG 2002 bestätigt. Diese Feststellung erfolgte u.a. mit der Begründung aus fachlicher Sicht, dass Bypass-Staub keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist, wie sie in Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung definiert sind. Im Zuge der geplanten Änderungen müssten Bypass-Stäube im Abfallregime jedoch pauschal einer gefährlichen Schlüsselnummer zugeordnet werden, um dann in zahlreichen Ausstufungsverfahren unter hohem personellem und finanziellem Aufwand die Nicht-Gefährlichkeit nachzuweisen. Zudem gibt es Fälle in der Zementindustrie, in denen mit Bescheid festgestellt wurde, dass Bypass-Staub nicht Abfall im Sinne der fachbezogenen Vorgaben des AWG 2002 ist. Weiters hat die ECHA erst vor kurzem den erfolgreichen Abschluss der Registrierung von „flue dust“ aus Zementwerken unter dem REACH-Regime bestätigt.

Die vorgesehene pauschale Zuordnung von Bypass-Staub zu einer gefährlichen Schlüsselnummer erscheint unbegründet und willkürlich. Die geplante Ergänzung in den „Hinweisen und Anmerkungen“ zur Schlüsselnummer 39909 g wird abgelehnt, weil auch diese Aussage nicht pauschal getätigt werden kann.

SN 51310 „sonstige Metallhydroxide“

Die sonstigen Metallhydroxide sind der SN 51310 zugeordnet, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass es sich bei diesen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt (Zusatz "g"). Es gibt derzeit auch zwei Spezifikationen dieser SN, nämlich 51310 88 „ausgestuft“ und 51310 91 „g“ „verfestigt oder stabilisiert“.

Seit Jahren ergeben Ausstufungsuntersuchungen, dass viele der sonstigen Metallhydroxide keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen. Es existiert auch im Europäischen Abfallkatalog ein nicht gefährlicher Eintrag für die Metallhydroxide (06 04 99). Würde man eine spezielle nicht gefährliche Schlüsselnummer (kein Spiegeleintrag) für diese sonstigen Metallhydroxide einführen, so würde man auch eine Angleichung an den Europäischen Abfallkatalog vornehmen.

Siehe dazu auch unsere Ausführungen unter Grundsätzliches und zu SN 31221.

UG 554

Hier stellt sich die Frage ob bei den Hinweisen und Anmerkungen nicht auf lösemittelhaltige Abfälle anstatt auf Lösemittel mit einem Halogengehalt abzustellen wäre.?

SN 55510 „sonstige farb-, lack- und anstrichhaltige Abfälle“

Wie ist „schwermetallfrei“ nachzuweisen? Welche Grenzwerte sind hier heranzuziehen, mit der heutigen Analytik, sind Schwermetalle in Spuren überall zu finden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter

